

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Kulturförderung

vom 09.11.1999

geändert am 25.09.2001

geändert am 26.09.2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung
2. Wer kann eine Förderung beantragen?
3. Was kann finanziell bzw. was kann nicht finanziell gefördert werden?
4. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden?
5. Wie erfolgt Antragsstellung, Zuwendung und Abrechnung?

1. Vorbemerkung

Die Entwicklung des kulturellen Lebens ist laut Gemeinde- und Landkreisordnung kommunale Aufgabe. Um diese Entwicklung zu unterstützen, ist Kulturförderung im Land Brandenburg verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe, festgeschrieben im Artikel 34 der Landesverfassung: „Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert.“ Somit ist Kulturförderung mehr als nur eine freiwillig erbrachte Leistung.

Dazu bekennt sich auch der Landkreis Oder-Spree, nicht zuletzt durch die Erkenntnis, dass kulturelles Leben zu einem Wirtschafts- und damit Standortfaktor geworden und unabdingbar für nachhaltige Kreis-, Standort- und Tourismusentwicklung ist. Weil eine der Hauptfunktionen von Kultur in der Kommunikation besteht, kulturelle Vereine und Einrichtungen immer Stätten der Begegnung sind, wird mit Kultur Sozialpolitik verwirklicht.

Förderung der Kulturarbeit soll der Entfaltung ästhetischer, kommunikativer und sozialer Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet. Durch die Förderung innovativer künstlerischer Projekte sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene (besonders auch Senioren) zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermutigt und befähigt werden.

Die jeweils gültige Kulturentwicklungskonzeption des Landkreises und darauf aufbauende Konzepte liefern ergänzende Anhaltspunkte.

Der Kreis fördert in der Regel, wenn eine Beteiligung der betreffenden Gemeinde, des Amtes oder der Stadt erkennbar ist. Denn die Kommunen sind in erster Linie zur Kulturförderung verpflichtet.

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

- jeder Bürger (natürliche Personen)
- gemeinnützige Vereine und Gruppen (juristische Personen)
- Amts- bzw. Gemeinde- und Stadtverwaltungen im LOS

Der jeweilige Antragssteller muss eine deutliche Verankerung in der Region aufweisen können.

3. Was kann finanziell bzw. was kann nicht finanziell gefördert werden?

Der LOS fördert Projekte und Initiativen, die die Kulturlandschaft im Landkreis bereichern, überregionale Bedeutung haben und den Aufbau kultureller Netzwerke erkennen lassen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den strukturschwachen ländlichen Räumen mit ihren regionaltypischen Besonderheiten wie auch jenen Vorhaben bzw. Einrichtungen, die von Landes- oder sogar Bundesinteresse sind.

Dazu gehören:

- beispielhafte Projekte, die zur (kulturellen) Entwicklung der Region (Landkreis, Städte, Gemeinden bzw. Ämter) beitragen;
- Kulturinitiativen, die die überregionale Zusammenarbeit von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen fördern und vernetzen;
- gemeinschaftliche Projekte von Erwachsenen/ Jugendlichen und/ oder Kindern, die zur Verständigung der Generationen beitragen;
- Ausschreibungen für Kunstpreise mit regionaler und/ oder landesweiter Ausstrahlung;
- Projekte, die dem internationalen Kulturaustausch, der Präsentation des LOS im Ausland dienen bzw. kulturelle Veranstaltungen mit ausländischen Gruppen und Einzelkünstlern. Die Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern und mit Städten und Regionen, die in partnerschaftlicher Beziehung zum LOS stehen;
- alle Vorhaben, die vom Land, Bund bzw. von der EU gefördert werden;
- Anträge zur reinen Druckkostenfinanzierung (Broschüren, DVDs, CDs) werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert. Hier ist das Verhältnis von Aufwand (Kosten) und Nutzen (Auflage, Vertrieb) ausschlaggebend. Bevorzugt sollten digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden.

Druckkostenfinanzierungen/ Autorenhonorare werden daher jeweils anteilig bis zu einer Höhe von maximal 500,00 Euro gefördert.;

Der LOS fördert nicht:

- Vorhaben, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind;
- reine Investitionsvorhaben. Ausgenommen davon sind Investitionen, die im Rahmen der Projekte und der Projektvorhaben erforderlich sind. Hierbei ist das Vergaberecht zu beachten;
- Vorhaben, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

4. Unter welchen Bedingungen kann gefördert werden?

Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres begonnen und abgeschlossen werden. Dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungszeit sowie Vor- und Nachbereitungskosten einer Maßnahme. Eine jahresübergreifende Förderung ist nicht möglich.

Die finanziellen Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Jahres gewährt. Damit besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Der LOS fördert insbesondere solche Vorhaben, die sonst aus finanziellen Gründen nicht realisierbar wären. (Fehlbedarfsfinanzierung)

Der Antragssteller hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.

Der LOS haftet nicht für Schäden, die dem Zuwendungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.

Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Einnahmen (bare Leistungen) und Eigenleistungen (nicht bare Leistungen) im Umfang von mindestens 20 % der Gesamtkosten glaubhaft gemacht werden.

Der Landkreis fördert pro Vorhaben maximal 80 % der Gesamtausgaben. Von erfahrenen Antragsstellern wird der Einsatz eines erhöhten Eigenanteils erwartet. Weiterhin muss ein angemessener Ko-Finanzierungsanteil der zuständigen Gemeinde bzw. des zuständigen Amtes erkennbar sein.

Mit dem beantragten Projekt/ Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der vorzeitige Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist im Antragsformular gesondert zu beantragen.

5. Wie erfolgt Antragsstellung, Zuwendung und Abrechnung?

Der Fördermittelantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars beim

Landkreis Oder-Spree
Kultur- und Sportamt/ Burg Beeskow
Frankfurter Straße 23
15848 Beeskow

schriftlich einzureichen.

Das Formular ist unter www.landkreis-oder-spree.de (hier wird der Link eingefügt) abrufbar.
Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen elektronisch an nachfolgende E-Mail Adresse vorab zu versenden:

kultur-sport@landkreis-oder-spree.de

Senden Sie die vollständigen Antragsunterlagen fristgerecht per Post (Poststempel des Abgabetermins gilt) oder geben Sie diese persönlich bis 12.00 Uhr des Abgabetermins beim Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree, Frankfurter Straße 23 in 15848 Beeskow ab.

Die geltenden Fristen sind zu beachten:

Anträge unter 1.500,00 Euro

- Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben **für die erste Jahreshälfte des kommenden Kalenderjahres** müssen dem Fachamt bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres vorliegen.
- Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben **für die zweite Jahreshälfte des laufenden Kalenderjahres** müssen dem Fachamt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres vorliegen.

Diese Anträge werden jeweils durch das Fachamt geprüft und beschieden.

Anträge über 1.500,00 Euro

- Kulturförderanträge für Projekte/ Vorhaben **für das kommende Kalenderjahr** müssen bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres im Fachamt vorliegen.

Diese Anträge werden mit einem Vorschlag des Fachamtes durch den Kulturbeirat beraten und dem Fachausschuss des Kreistages zur Entscheidung vorgelegt.

Abhängig von der jeweils aktuellen Haushaltslage können im begründeten Ausnahmefall Anträge auch nach Ablauf der genannten Frist eingereicht werden.

Eine nachträgliche Finanzierung von Projekten ist ausgeschlossen.

Der Landkreis Oder-Spree ist an geeigneter Stelle zu erwähnen, nach Möglichkeit mit dem Logo des Landkreises Oder-Spree.

Die Angaben zur jeweiligen Höhe der Zuwendung werden auf der Homepage des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

Nach Abschluss des Projektes/ Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten einen Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis beinhaltet den zahlenmäßigen Nachweis, die Belegliste (mit Originalbelegen) und einen Sachbericht.

Hierzu sind die vom Fachamt zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Die Formulare sind unter www.landkreis-oder-spree.de (hier wird der Link eingefügt) abrufbar.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Fördermittel werden die Mittel zurückgefordert.

Nicht verwendete Mittel sind zurück zu zahlen.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Kulturförderrichtlinie vom 25.09.2001.

Beeskow, 02.10.2018

Rolf Lindemann
Landrat

Dr. Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages